



Amtsgericht  
Leipzig

Ausfertigung

Aktenzeichen: 403 IN 2294/10

Insolvenzgericht

Leipzig, den 21.02.2011

## B e s c h l u s s

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen des

**Rechtsanwalt Dr. Georg Ulrich Keßler  
(im Rechtsverkehr handelnd unter Dr. Ulrich G. Keßler)  
geb.am 09.05.1961 in Völklingen  
c/o Angela Kowski, Lortzingstraße 19, 04105 Leipzig  
Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kessler,  
Bitterfelder Str. 7-9, 04129 Leipzig,  
vormals Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kessler Rechtsanwälte,  
Petersstraße 15/Neumarkt 16-18, 04109 Leipzig,  
auch handelnd unter Kessler Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, ebenda**

- Schuldner -

**Verfahrensbevollmächtigter:**  
Rechtsanwalt Gunnar Scholz, Gothaer Str. 40, 04155 Leipzig  
(Gz.: KS)

wird der Antrag des Schuldners vom 12.02.2011 auf Erteilung der Restschuldbefreiung

**zurückgewiesen.**

**Gründe:**

## I.

Aufgrund eines Antrags des Finanzamts Grimma vom 02.08.2010 (AZ.: 403 IN 2294/10), eines Eigenantrags des Schuldners vom 19.11.2010 (AZ.: 404 IN 3525/10) und eines Antrags des Finanzamts Leipzig II vom 07.01.2011 (AZ.: 406 IN 150/11) ist ein Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen des Schuldners anhängig (führendes AZ.: 403 IN 2294/10).

Da der Schuldner zusammen mit seinem Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom 19.11.2010 einen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung nicht vorgelegt hat, ist ihm mit Schreiben des Gerichts vom 26.01.2011, welches seinem Verfahrensbevollmächtigten am 28.01.2011 zugestellt worden ist, unter Hinweis auf die Möglichkeit hierauf Gelegenheit eingeräumt worden, einen entsprechenden Antrag binnen 2 Wochen nach Erhalt dieses Hinweises nachzureichen.

Mit Schreiben vom 13.02.2011, bei Gericht am selben Tag eingegangen, legte der Schuldner daraufhin dem Gericht einen von ihm unter dem 12.02.2011 erstellten Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung vor.

## II.

Der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung ist bereits unzulässig, da der Schuldner entgegen § 287 Abs. 2 mit diesem zusammen eine wirksame Abtretungserklärung nicht vorgelegt hat.

Nach § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO ist dem Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung die Erklärung beizufügen, dass der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von 6 Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt.

Hieran fehlt es aber im gegenständlichen Sachverhalt.

Der Schuldner hat unter dem 12.02.2002 zwar eine in das vom ihm verwendet Antragsformular integrierte Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 S. 1 InsO unterzeichnet, diese allerdings mit folgenden handschriftlichen Zusatz versehen:

„Dies gilt, solange das Insolvenzverfahren läuft.“

Mit dem vom Schuldner angebrachten handschriftlichen Zusatz, mit dem der Schuldner nach Auffassung des Gerichts deren zeitliche Geltung auf das laufende Insolvenzverfahren beschränkt hat, ist die Abtretungserklärung aber unwirksam.

Einer Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 S. 1 InsO bedarf es nicht für das laufende Insolvenzverfahren, also für das Verfahren zwischen der Eröffnung und der Aufhebung. In diesem Verfahrensstadium gehören die pfändbaren Forderung auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge als Neuerwerb nach §§ 35, 36 Abs. 1 InsO zur Insolvenzmasse und unterliegen bereits nach § 80 Abs. 1 InsO der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters und damit dessen Zugriff.

Die Abtretungserklärung ist vielmehr erforderlich, damit der vom Gericht für den Fall der Ankündigung der Restschuldbefreiung noch zu bestellende Treuhänder nach Aufhebung des

Insolvenzverfahrens während der Laufzeit der Abtretungserklärung die pfändbaren Forderungen des Schuldners auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge vereinnahmen und im Verhältnis deren angemeldeter und zur Insolvenzabelle festgestellter Forderungen an die am Verfahren beteiligten Insolvenzgläubiger auskehren kann. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ist sie auch nur vorsorglich für diesen Fall zu erteilen.

Durch die handschriftliche Einschränkung deren Geltungsdauer im Antragsformular hat der Schuldner also der Abtretungserklärung den ihr ursprünglich nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut zukommenden Zweck genommen, weshalb seine Erklärung vom 12.02.2011 unwirksam ist.

Ob der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung auch nach § 287 Abs. 1 Satz 2 InsO unzulässig ist, da er nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Hinweise des Gerichts im Schreiben vom 26.01.2011 an den Verfahrensbevollmächtigten des Schuldners gestellt worden ist, kann vor diesem Hintergrund dahingestellt bleiben.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Hock  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, den 22.02.2011.

Block-Preil, Auskunftsangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

